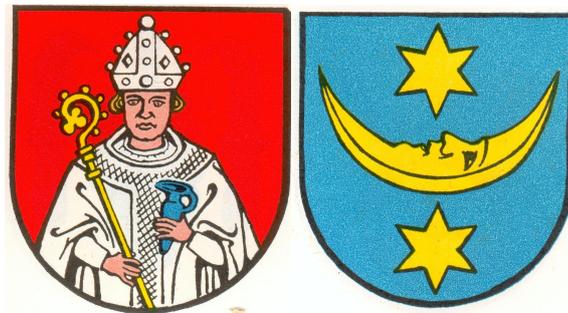
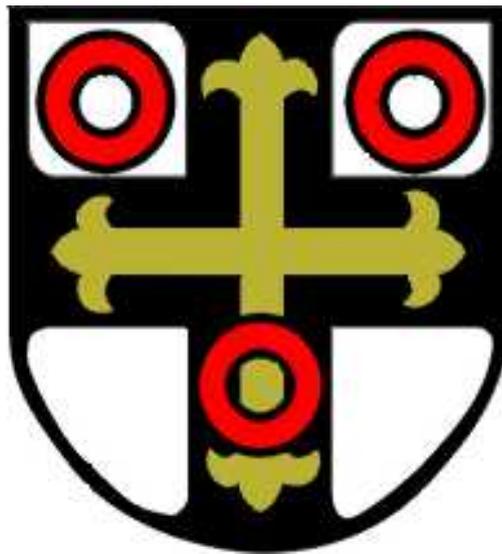

Stadtverwaltung Neckarsulm



Sportförderrichtlinien

Fassung vom 24.01.2013
zuletzt geändert durch den Beschluss des
Gemeinderats am 21.03.2024

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Neckarsulm hat am 24.01.2013, zuletzt geändert am 21.03.2024, folgende Sportförderrichtlinien beschlossen:

Grundsätzliche Erklärung zur Förderung des Sports

Dem Sport wird eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Funktion zugeschrieben. Davon profitieren insbesondere junge, aber auch ältere Menschen. Der Sport kann Werte der Fairness, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Selbstvertrauen, Kreativität und Toleranz vermitteln. Der Sport bietet aber auch gute Möglichkeiten zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen.

Wegen des hohen Stellenwerts des Sports, aber auch angesichts des immer deutlicher sichtbar werdenden Wertewandels und einem damit verbundenen veränderten Gesundheitsbewusstsein in unserer Gesellschaft, gehört die Sportförderung mehr denn je zu den wichtigen kommunalen Aufgaben.

Mit ihrem jeweiligen Sportangebot erfüllen die Sportvereine wichtige Aufgaben der Kommune im Bereich der Integrationsleistungen sowie der Daseinsfürsorge und übernehmen Verantwortung für das gesellschaftliche Leben in Neckarsulm. Die Neckarsulmer Sportvereine sind deshalb Träger des Sportgeschehens und dadurch auch in erster Linie Adressaten der städtischen Sportförderung.

Die Stadt Neckarsulm fördert den Sport aber nicht nur durch die Bereitstellung von Sportanlagen und die Gewährung von Zuwendungen zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportheimen und Sportanlagen; sie unterstützt die Vereine darüber hinaus bei der Durchführung ihres Sportbetriebs. Diese „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist für die Neckarsulmer Sportvereine auch in Zukunft zur Aufrechterhaltung ihres Vereinsbetriebs sowie zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben unerlässlich. Vor allem im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine von größter Bedeutung. Sie erfüllen hier wichtige soziale und pädagogische Aufgaben. Nicht zuletzt, deshalb ist es ein Anliegen der Stadt Neckarsulm, besonders den Kinder- und Jugendsport zu fördern.

Die Neckarsulmer Sportvereine sind als Träger des Sports in Neckarsulm auf eine angemessene städtische Unterstützung angewiesen. Ungeachtet dessen besteht auf die Gewährung städtischer Zuschüsse kein Rechtsanspruch, da Bewilligungen nach bestehenden Richtlinien nur möglich sind, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unabhängig davon behält sich die Stadt vor, die Haushaltsmittel entsprechend ihren sportpolitischen Prioritäten einzusetzen.

§ 1 Begriffsbestimmung

Verein im Sinne der Förderrichtlinien ist jeder selbständige, eingetragene Sportverein in Neckarsulm, zu dem sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Ferner muss der Verein seinen Sitz (Ausnahme: TC Unter-/Obereisesheim) und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Neckarsulm haben.

§ 2 Allgemeiner Förderungsgrundsatz

(1) Die Stadt Neckarsulm fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien sowie den „Allgemeinen Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Sportanlagen und Festhallen der Stadtverwaltung Neckarsulm“ die örtlichen Sportvereine. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Der Verein muss Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) oder eines dem WLSB oder dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) angeschlossenen Verbandes sein und einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben.

(3) Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom Finanzamt anerkannt sein. Er muss bei Antragstellung mindestens 6 Jahre seinen Sitz in Neckarsulm haben (Eintrag im Vereinsregister).

§ 3 Arten der Förderung

Die Stadt Neckarsulm gewährt den Sportvereinen folgende Zuwendungen:

- a) Grundförderung (§ 5)
- b) Förderung des Leistungssports (§ 6)
- c) Bereitstellung städtischer Sportanlagen und Einrichtungen (§ 7)
- d) Personal- und Sachkostenbeitrag (§ 8)
- e) Laufender Zuschuss für aktive Übungsleiter und Vereinsmanager (§9)
- f) Zuschüsse für die Qualifizierung von Übungsleitern und Vereinsmanagern (§10)
- g) Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten (§11)
- h) Zuschüsse zu besonderen Projekten (§ 12)
- i) Ehrungen, Jubiläen, sonstige Förderung (§13)
- j) Zuschüsse für den Betrieb von vereinseigenen Sportheimen und Sportanlagen sowie Investitionszuschüsse (§15)

§ 4 Antragstellung

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, müssen Anträge auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei der Stadt Neckarsulm bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Vorjahr schriftlich eingereicht werden.

(2) Anträge für Investitionszuschüsse können bei der Stadt Neckarsulm bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Jahr, in dem die Zuschüsse benötigt werden, vorausgeht, schriftlich eingereicht werden.

§ 5 Grundförderung

(1) Die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Grundförderung werden nach folgendem Punkteschlüssel auf die Neckarsulmer Sportvereine aufgeteilt:

- Mitglieder bis 18 Jahre: 22 Punkte
- Mitglieder 19 bis 26 Jahre: 1 Punkt
- Mitglieder 27 bis 40 Jahre: 2 Punkte
- Mitglieder 41 bis 60 Jahre: 4 Punkte
- Über 60 Jahre: 5 Punkte

(2) Maßgeblich für die Berechnung des Zuschusses ist die Mitgliederstandserhebung des WLSB (oder analog DOSB) nach dem Stand vom 01. Januar des Vorjahres. Die Unterlagen sind der Stadtverwaltung Neckarsulm bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vorzulegen.

§ 6 Förderung des Leistungssports

(1) Die Stadt Neckarsulm ist Mitglied im Verein „Sportförderung Neckarsulm e.V.“ und entrichtet hierfür einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die „Sportförderung Neckarsulm e.V.“ erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 55.000 € zur Förderung des Leistungssports.

§ 7 Bereitstellung städtischer Sportanlagen und Einrichtungen

(1) Die Kosten für die Benutzung der städtischen Sportanlagen durch Neckarsulmer Sportvereine für den Trainings- und Wettkampfbetrieb werden nach Maßgabe der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Neckarsulm in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt Neckarsulm erhoben.

(2) Die Benutzung der Sportanlagen schließt die Nutzung deren unmittelbarer Nebenanlagen wie Geräte-, Sanitäts- und Schiedsrichterräume sowie Umkleidekabinen, Duschen und Toilettenanlagen mit ein.

(3) Die Stadt Neckarsulm trägt die Kosten für die Unterhaltung, Pflege und Reinigung der städtischen Sportanlagen. Dies gilt nicht für über das übliche Maß auftretende Verbräuche oder erhöhten Reinigungsaufwand.

(4) Kosten, welche entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung nicht förderfähig sind, werden von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung den Sportvereinen in Rechnung gestellt.

§ 8 Personal- und Sachkostenbeitrag

(1) Die Sportvereine erhalten einen jährlichen Personal- und Sachkostenbeitrag, gestaffelt nach festgelegten Mitgliederzahlen. Dieser wird auf Antrag für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt.

(2) Der Personal- und Sachkostenbeitrag beträgt pauschal für Vereine mit einer Mitgliederzahl:

- Unter 100 Mitglieder 500 €
- Über 100 Mitglieder 1.500 €
- Über 600 Mitglieder 10.000 €
- Über 900 Mitglieder 16.000 €
- Über 1200 Mitglieder 26.000 €
- Über 2500 Mitglieder 199.000 €

§ 9 Laufender Zuschuss für aktive Übungsleiter, Jugendleiter und Vereinsmanager

(1) Für die Arbeit der in den Sportvereinen tätigen qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL C/B/A, Trainer C/B/A) wird den Vereinen eine Komplementärbezuschussung analog zur Höhe des Zuschussbetrages des Württembergischen Landessportbundes gewährt, wenn diese vom WLSB als aktive Übungsleiter/innen anerkannt sind und in voller Höhe bezuschusst werden. Als Grundlage dienen die Förderbescheide des WLSB, welche von den Sportvereinen vorzulegen sind.

(2) Zur Komplementärbezuschussung erhalten die Sportvereine für jeden Übungsleiter/Trainer ab der B-Lizenz bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und mindestens 100 geleisteten Stunden pro Jahr einen weiteren Zuschuss in Höhe von 100 € pro Jahr. Der Nachweis vom Verein ist durch Vorlage der Lizenz und Bestätigung der geleisteten Stunden zu erbringen.

(3) Für Jugendleiter, die die Jugendleiterausbildung der Württembergischen Sportjugend absolviert haben, im Besitz einer gültigen Lizenz sind und mindestens 100 Stunden/Jahr im Verein als Jugendleiter tätig sind, erhält der Sportverein, für welchen der Jugendleiter tätig ist, einen Zuschuss in Höhe von 200 € pro Jahr. Der Verein erbringt den Nachweis durch Vorlage der Lizenz und Bestätigung der geleisteten Stunden.

(4) Für Vereinsmitarbeiter, die den Verein im Bereich der Organisation und Vereinsführung in einem Zeitrahmen von mindestens 100 Stunden/Jahr unterstützen und im Besitz einer gültigen Lizenz des WLSB/DOSB als Vereinsmanager sind, erhält der Sportverein einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 €. Der Nachweis muss vom Sportverein erbracht werden.

§ 10 Zuschüsse für die Qualifizierung von Übungsleitern und Vereinsmanagern

(1) Für jede qualifizierte Ausbildung von Übungsleitern über den WLSB oder den zuständigen Fachverband wird ein Vereinszuschuss in Höhe von maximal 250 € gewährt. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung im Rahmen des DOSB-Lizenzierungsverfahrens erfolgt. Der Bedarf ist vom Antrag stellenden Sportverein nachzuweisen. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung sowie der Lizenz an den Sportverein ausbezahlt.

(2) Zur Erlangung der Lizenz als Vereinsmanager wird ein Zuschuss in Höhe von 250 € gewährt. Der Zuschuss wird nach Vorlage des Nachweises der bestandenen Abschlussprüfung sowie der Lizenz an den Sportverein ausbezahlt.

§ 11 Zuschüsse für Kooperationen mit Schulen und Kindertagesstätten

(1) Kooperiert ein Sportverein mit einer Neckarsulmer Schule im Rahmen der Ganztagesbetreuung/Ganztageschule/Gemeinschaftsschule, so erhält dieser zu der mit der Schule vertraglich vereinbarten Stundenvergütung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250 € pro Schuljahr und Kooperation.

(2) Die Kooperation ist durch einen qualifizierten Kooperationsvertrag nachzuweisen und muss mindestens 30 Schulstunden pro Schuljahr umfassen. Der Mindestumfang der Kooperation muss sich auf mindestens ein volles Schuljahr erstrecken.

(3) Kooperiert ein Sportverein mit einer Neckarsulmer Kindertagesstätte, erfolgt eine Förderung analog den Absätzen 1 und 2.

§ 12 Zuschüsse zu besonderen Projekten

(1) Als Anreiz für die Sportvereine, zukunftsweisende und gemeinwohlorientierte Projekte im Sinne der Ziele der Sportentwicklungsplanung durchzuführen, wird ein Projektmittelfonds „Sport – fit für die Zukunft“ eingerichtet, dem pro Jahr 6.000 € zur Verfügung gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen einer Konzeption, welche Ziele und Inhalte des Projekts (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung und die Finanzierung und Werbung) sowie den Bezug zu den Inhalten aus den Handlungsempfehlungen der Sportentwicklungsplanung darstellt.

(3) Über die Förderungswürdigkeit und die Zuschusshöhe entscheidet das zuständige Fachamt. Als besonders förderungswürdig werden Projekte in der Senioren- und Integrationsarbeit, Jugendarbeit, sowie im Behinderten- und Breitensport angesehen.

§ 13 Ehrungen, Jubiläen, sonstige Förderung

(1) Die Stadt Neckarsulm ehrt jährlich im Rahmen einer Feierstunde erfolgreiche Sportler im Leistungsbereich nach Maßgabe der Richtlinie über die Ehrung von Sportlern und Mannschaften Neckarsulmer Sportvereine.

(2) Besondere (i.d.R.) internationale Erfolge von Sportlern oder Mannschaften Neckarsulmer Sportvereine können durch einen Empfang beim Oberbürgermeister und eine Ehrengabe gewürdigt werden.

(3) Das zuständige Fachamt kann in begründeten Fällen Maßnahmen außerhalb des beschriebenen Rahmens fördern (z.B. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, Ehrenpreise).

(4) Sportvereine erhalten entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates über Jubiläumsgaben für Vereine derzeit folgende Zuwendungen:

• 25-jährigem Jubiläum	250 €
• 40-jährigem Jubiläum	400 €
• 50-jährigem Jubiläum	500 €
• 60-jährigem Jubiläum	600 €
• 75-jährigem Jubiläum	750 €
• 100-jährigem Jubiläum	1.000 €
• 125-jährigem Jubiläum	1.250 €
• 150-jährigem Jubiläum	1.500 €

§ 14 Städtische Sportheime

Städtische Sportheime werden vom zuständigen Fachamt an einen Pächter vermietet. Die Rechte und Pflichten werden in einem Mietvertrag festgehalten.

§ 15 Vereinseigene Sportheime/Sportanlagen

(1) Vereinseigene Sportheime und Sportanlagen werden bei einer Vereinsgröße von mehr als 50 Mitgliedern finanziell unterstützt.

(2) Die Stadt Neckarsulm übernimmt einen prozentualen Anteil für folgende nachgewiesene Betriebs- und Bewirtschaftungskosten:

- a) Grundsteuer
- b) Brand- und Elementarschadensversicherung (Sturm, Hagel, Feuer)
- c) Wasser/Abwasser
- d) Heizkosten
- e) Stromkosten
- f) Reinigungskosten

(3) Bei Sportheimen mit einer Gaststättenkonzession wird von den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten nach Absatz 2 der prozentuale Flächenanteil der Gaststättenfläche an der Gesamtfläche des Gebäudes abgezogen, wenn eine Trennung der Rechnungslegung zwischen Gaststätten- und Sportbereich nicht möglich ist.

(3) Die Höhe der Zuschussgewährung berechnet sich wie folgt:

- a) 40 % der nachzuweisenden Kosten, höchstens jedoch 4.500 €.
- b) Werden die Sportheime durch den Schulsport oder Gastvereine ganzjährig beansprucht, erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf die errechnete Fördersumme.

(4) Für den Bau von Sportheimen/Sportanlagen kann das notwendige Gelände dem Verein im Wege des Erbbaurechts überlassen werden. Den Erbbauzins trägt die Stadt Neckarsulm. Diese übernimmt auch alle anfallenden Erschließungskosten sowie einmalige Anschlussbeiträge für Wasser- und Kanalanschluss.

(5) Für den Bau oder die Sanierung von vereinseigenen Sportheimen/Sportanlagen leistet die Stadt Neckarsulm im Rahmen ihrer Haushaltsmittel Baukostenzuschüsse, die sich als Komplementärbezuschussung an der Zuschussung durch den Württembergischen Landessportbund orientieren. Wird ein Zuschuss gewährt, muss das Sportheim bzw. die Sportanlage auch für Schulzwecke und von der Stadt benannte Dritte unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Richtlinien in der Fassung vom 24.01.2013, geändert durch den Beschluss des Gemeinderats am 21.03.2024, treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Richtlinien in der Fassung vom 25.09.2014 treten zum 31.12.2023 außer Kraft.

Neckarsulm, 21.03.2024

gez.
Steffen Hertwig
Oberbürgermeister